

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Schule und Sport
Ottmar, Tillmann Telefon: 07071-204-1303
Gesch. Z.: 54/Ot/

Vorlage 562a/2020
Datum 17.12.2020

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: **Kunststoffrasenplätze – ergänzende Informationen**

Bezug: 503a/2016; 503c/2016; 180/2017; 102/2018; 282/2020; 562/2020

Anlagen: Gutachten KRP Jahnallee
Gutachten KRP SSC unterer Platz
Gutachten KRP SV Unterjesingen
Gutachten KRP TV Derendingen

Zusammenfassung:

1. Die Verwaltung beantwortet die im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales am 03.12.2020 im Rahmen der Diskussionen zu Vorlage 282/2020 gestellten Fragen.
2. Die Verwaltung beantwortet die Fragen im Antrag der FDP Fraktion 562/2020 zur Kunstrasenplatzthematik.

Bericht:

1. Anlass

Mit Vorlage 282/2020 hat die Verwaltung über den aktuellen Stand und das geplante weitere Vorgehen bezüglich der Kunststoffrasenplatzsanierungen berichtet. Im Zuge der Sitzung wurden einige Fragen zur Entwicklung des geplanten Vorgehens gestellt.

Zudem hat die FDP-Fraktion mit Antrag 562/2020 weitere Fragen eingebracht (siehe Punkt 3 der Vorlage).

2. Sachstand

2.1. Entwicklung der Kunststoffrasenplatzthematik 2016 bis 2020

2.1.1. Entwicklung 2016/2017

Anlässlich des interfraktionellen Antrags 503/2016 hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Stadtverband für Sport am 11.05.2016 einen Workshop unter Beteiligung der Tübinger Sportvereine und Vertretungen der Gemeinderatsfraktionen zum Sanierungsbedarf und der Reihenfolge der Sanierung der Tübinger Sport- und Kunstrasenplätze durchgeführt. Über die Ergebnisse des Workshops wurde mit Vorlage 503a/2016 informiert. Die Reihenfolge, beginnend ab 2019, wurde im Rahmen des Workshops besprochen und sah wie folgt aus: 1. TSG Tübingen; 2. SSC Tübingen (unterer Platz); 3. SV Unterjesingen; 4. TV Derendingen; 5. Jahnallee.

Ende 2016 zeigte die TSG Tübingen großes Interesse und Bereitschaft, die Sanierung ihres Platzes durch die Einbringung eines erheblichen Eigenanteils bereits auf 2017 vorzuziehen. Über das Vorhaben der TSG Tübingen sowie über die grundsätzlichen Finanzierungsmodelle und die beiden Fördermöglichkeiten (Vereinszuschuss über den WLSB oder kommunale Sportstättenbauförderung über die Stadt) wurde mit Vorlage 503c/2016 informiert. Ebenso wurde berichtet, dass für die restlichen Vereine eine Eigenbeteiligung an den geplanten Sanierungen und damit das WLSB-Finanzierungsmodell nicht in Frage kommt.

Das Vorhaben der TSG Tübingen wurde vom Gemeinderat unterstützt. Daher sanierte die TSG Tübingen wie geplant 2017 ihren Platz (vgl. Vorlage 180/2017).

2.1.2. Entwicklung 2017/2018

Aufgrund der intensiven Diskussionen zur vorgestellten Sanierungsreihenfolge der Kunstrasenplätze im Jahr 2016 wurde parallel zum Vorhaben der TSG Anfang 2017 entschieden, dass die Bewertung für die Reihenfolge der Sanierung beginnend ab 2019 durch einen externen unabhängigen Gutachter festgestellt wird. Über den Sachstand sowie die geplante Beauftragung eines unabhängigen externen Gutachters berichtete die Verwaltung mit Vorlage 102/2018. Im Juni 2018 wurden die Gutachten für die vier Plätze Jahnallee, SCC (unterer Platz), TV Derendingen, SV Unterjesingen erstellt.

Die Gutachten ergaben, dass bei der Jahnallee eine rapide Verschlechterung zu erkennen ist, da dieser sehr intensiv von Schulen, Vereinen und Freizeitgruppen genutzt wird. Um einen Vermögensschaden zu verhindern, sollte der Platz umgehend (2019) saniert werden. Der Platz wurde vom Gutachter als am dringendsten zu sanierenden Platz beurteilt. Der SSC-Platz wurde unter den vier begutachteten Plätzen als nicht vorrangig gegenüber den in Augenschein genommenen anderen drei Plätzen angesehen. Da der SSC-Platz der Ältteste

im Stadtgebiet ist, wurde trotzdem festgelegt, dass dieser in der Priorität gleich nach der Jahnallee zu sanieren ist.

Der Platz in Derendingen sollte laut Gutachten in den nächsten drei bis vier Jahren saniert werden. Per Sofortmaßnahme wurden dort die beiden im Gutachten bemängelten Beregner wieder auf Kunstrasenniveau gesetzt, um die Verkehrssicherheit zu erhalten. Der Platz in Unterjesingen bekam die positivste Bewertung und sollte somit 2022 saniert werden.

Über die Ergebnisse der Gutachten und die daraus resultierende Sanierungsreihenfolge informierte die Verwaltung die betroffenen Vereine am 11.12.2018 sowie am 17.12.2018 per Mail den Stadtverband für Sport und CC die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen. Parallel dazu empfahl die Verwaltung den HH-Ansatz 2019 auf 600.000 Euro zu erhöhen, damit im Jahr 2019 die Plätze Jahnallee und SSC saniert werden können. Der Gemeinderat bewilligte das Vorziehen der Mittel (von 2020 auf 2019). Geplant war dann, in 2020 keinen Platz zu sanieren und 2021 Derendingen und 2022 Unterjesingen.

2.1.3. Entwicklung 2019/2020

Anfang 2019 kam das Thema „Mikroplastik/Granulat“ auf und es zeichnete sich Mitte 2019 ab, dass bis zur Entscheidung der EU über die Verwendung von Kunststoffgranulat keine Sanierungen stattfinden werden. Die Verwaltung informierte die betroffenen Vereine darüber in einem gemeinsamen Termin am 16.10.2019. Im Rahmen der Haushaltberatungen für den Haushalt 2020 war aufgrund der anhaltenden Mikroplastik-Diskussion auf EU-Ebene absehbar, dass auch 2020 keine Sanierung erfolgen kann. Deshalb wurde in der Finanzplanung festgelegt und kommuniziert, dass ein Platz im Jahr 2021 (300.000 €) und ein Platz im Jahr 2022 (300.000 €) in der sich aus den Gutachten ergebenden Reihenfolge saniert werden soll. Die Verwaltung hat die betroffenen Vereine und Schulen (Hauptnutzer Jahnallee: SV 03, Hockeyclub Tübingen, Schulen der Uhlandstraße) und den SSC über den aktuellen Stand telefonisch informiert.

Mit Vorlage 282/2020 wurde am 03.12.2020 über den aktuellen Stand und das geplante Vorgehen zur Kunststoffrasenplatzsanierung informiert. Der Stadtverband für Sport (SfS) hat die Vorlage mit der Bitte um Stellungnahme erhalten. Der SfS stimmte dem Vorgehen zu, bat jedoch darum, die Sanierung des Kunstrasenplatzes des SSC nicht weiter hinauszuschieben, sondern sobald als möglich vorzusehen. Aufgrund der Priorisierung durch das externe Gutachten und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sowie der Kapazitäten der Bauverwaltung sieht die Verwaltung derzeit im Haushaltsentwurf 2021 vor, im Jahr 2021 den Kunststoffrasenplatz Jahnallee und im Jahr 2022 den unteren Kunststoffrasenplatz des SSC zu sanieren.

3. **Antrag 562/2020 der FDP Fraktion**

Folgende Fragen wurden mit Antrag 562/2020 gestellt:

Frage 1:

Wie viele Kunstrasenplätze sind im Eigentum der Stadt und wie viele im Eigentum der Sportvereine bzw. wie viele Sportvereine haben einen Nutzungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen und waren Antragsteller bei Neubau?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Stadt Eigentümerin aller Sportflächen. Bei allen betroffenen Vereinen

bestehen Erbbaurechtsverträge und/oder Grundstücksmietverträge. Einzige Ausnahme ist der städtische Kunstrasenplatz Jahnallee (Hauptnutzer Schulen, SV 03, Hockeyclub, Freizeitsportgruppen) sowie das Minispielfeld bei der GSS.

SSC Tübingen unterer Platz (Der Platz wurde erst mit Neubau des oberen Platzes an SSC übertragen)	1997	Finanzierung durch Stadt
SV Unterjesingen	2000	kein Zuschuss über WLSB beantragt, daher Finanzierung durch Stadt
TV Derendingen	2003	kein Zuschuss über WLSB beantragt, daher Finanzierung durch Stadt
TSG Tübingen	2003	Vereinsbaumaßnahme - Zuschuss über WLSB und Stadt
Jahnallee	2007	Städtischer Platz Zuschuss über RP
TSV Hirschau	2008	Vereinsbaumaßnahme - Zuschuss über WLSB und Stadt
GSS Minispielfeld	2008	Zuschuss über DFB
SSC Tübingen oberer Platz	2011	Vereinsbaumaßnahme - Zuschuss über WLSB und Stadt
SV Bühl	2013	Vereinsbaumaßnahme - Zuschuss über WLSB und Stadt
SV Pfrondorf	2014	Vereinsbaumaßnahme - Zuschuss über WLSB und Stadt
TSV Lustnau	2015	Vereinsbaumaßnahme - Zuschuss über WLSB und Stadt
TSG Tübingen Kleinspielfeld	2015	Vereinsbaumaßnahme - Zuschuss über WLSB und Stadt

Frage 2:

Welche Förderrichtlinien sind die Grundlage für eine Förderung durch den kommunalen Sportstättenbau oder durch den WLSB?

Antwort:

Mit Vorlage 406d/2006 und Vorlage 503c/2016 wurde über die Zuschussmöglichkeiten für Sportstätten ausführlich berichtet. Im Folgenden werden die beiden Fördermöglichkeiten kommunale Sportstättenbauförderung und die Förderung vereinseigener Sportstätten über den WLSB dargestellt.

Kommunale Sportstättenbauförderung:

- Die Zuwendungen sollen der Errichtung und Erhaltung kommunaler Sportstätten dienen, die für Sport und Bewegung an Schulen und zugleich für den organisierten Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen und Sportverbänden genutzt werden sollen. Im Übrigen sollen diese Sportstätten sonstigen Benutzergruppen vorrangig zur vielseitigen sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen.
- Zuwendungen können ausschließlich kommunale Träger erhalten, Antragsteller muss ein kommunaler Träger sein. Bei Sanierungen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 70 % des für die entsprechenden Neubaumaßnahmen geltenden Pauschalbetrags begrenzt. Bei einem Neubau liegen die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben bei 400.000 Euro. Somit werden bei einer Sanierung 280.000 Euro als maximal zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Davon wäre eine 30 %-Förderung in Höhe von maximal 84.000 Euro durch die kommunalen Sportfördermittel möglich (siehe Jahnallee).

WLSB Vereinssportstättenbauförderung:

- Antragsteller beim WLSB muss immer ein Sportverein sein, dessen Mitgliederzahl am 01.01. des Antragsjahres über 50 liegt und der mindestens drei Jahre Mitglied im WLSB ist.
- Voraussetzung für die Bewilligung ist die Übernahme eines Eigenanteils durch den antragstellenden Verein. Träger der Maßnahme, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung von mindestens 25 Jahren entspricht. Das Zuschussmodell des WLSB sieht in der Regel 30 % des höchstzuschussfähigen Aufwands als Zuschuss vor. Falls eine Vereinsmaßnahme nicht vollständig durch den Verein finanziert werden kann, sind neben den Arbeits- und Sachleistungen des Vereins zusätzlich als dritter Baustein der Finanzierung Drittmittel/kommunale Mitfinanzierungen/Fremdmittelnachweise notwendig.
- Die Grundvoraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis, dass der Verein abhängig von den Gesamtbaukosten einen Eigenanteil in Höhe von 25 % sicherstellen kann. Bei Gesamtbaukosten einer Sanierung für einen Kunstrasenplatz in Höhe von ca. 300.000 Euro beträgt dieser Eigenanteil ca. 75.000 Euro. Die höchstzuschussfähigen Kosten der Förderrichtlinie des WLSB liegen bei 280.000 Euro. Der WLSB Zuschuss kann somit im Höchstfall also 84.000 Euro betragen (30 %-Förderung).

Frage 3:

Welche Kunstrasenplätze können auf dieser Grundlage gefördert werden? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

- Städtische Plätze können nur über die kommunale Sportstättenbauförderung finanziert werden, z.B. Jahnallee.
- Vereinseigene Kunstrasenplätze können entweder vollfinanziert über die Kommune oder unter Mitfinanzierung/Eigenbeteiligung des Vereins und des WLSB saniert werden.

Frage 4:

Was wurde mit den Sportvereinen bei Neubau eines Kunstrasenplatzes vereinbart?

Antwort:

Bauherr für einen an Vereine übertragenen Sportplatz ist immer der Sportverein. Bei den jeweiligen Neubauvorhaben wurde mit den Vereinen geklärt, dass mindestens eine Eigenbeteiligung von 25 % notwendig ist. Dementsprechend wurde der WLSB-Zuschuss vom Ver-

ein beantragt und die Drittelfinanzierung – Verein, WLSB, Kommune - entsprechend der Förderrichtlinien festgelegt. Die Stadt hat zudem ermöglicht, den WLSB-Zuschuss bis zur verzögerten Auszahlung vom WLSB an den Verein zwischen zu finanzieren. Eine Vorfinanzierung des Eigenanteils der Vereine (z.B. von Kreditkosten) durch die Stadt ist nicht möglich.

Frage 5:

Wurden Regelungen für die künftigen Sanierungskosten festgelegt?

Antwort:

In den bestehenden Grundstücksmietverträgen sind Regelungen zur Instandhaltung/ Instandsetzung enthalten. Dort ist u.a. geregelt, dass die Stadt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und soweit der Gemeinderat im Haushalt entsprechende Mittel bereitstellt, die Kosten, die im Zusammenhang mit einer künftigen Instandhaltung/Instandsetzung entstehen, trägt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Stadt zuvor ein entsprechender Kostenvoranschlag vorgelegt wurde und die Stadt den Instandhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen vor Durchführung bzw. Beauftragung zugestimmt hat.

Für größere umfassende Sanierungsmaßnahmen kann der Verein einen WLSB-Antrag stellen. Die Eigenbeteiligung des Vereins ist dazu erforderlich. Sofern ein Verein nicht über die erforderlichen Eigenmittel verfügt, muss ggf. durch einen Gemeinderatsbeschluss die Vollfinanzierung der Sanierung durch die Stadt erfolgen. Ein Zuschuss des WLSB ist ohne Vereinseigenbeteiligung nicht möglich.

Frage 6:

Wurde bei Bezuschussung eines neuen Kunstrasenplatzes (25 % Eigenanteil Sportverein, 30 %-Zuschuss WLSB und 45 %-Zuschuss Stadt) diese Förderregeln auch für die Sanierungskosten besprochen, bekannt gegeben und schriftlich festgehalten?

Antwort:

In den Gesprächen mit den jeweiligen Vereinen wurde im Zuge der Neubau- und Sanierungsplanungen darauf hingewiesen.

Frage 7:

Haben die Sportvereine dazu Rücklagen gebildet? Wurden sie dazu angehalten bzw. dazu verpflichtet?

Antwort:

Soweit der Verwaltung bekannt ist, haben die aktuell betroffenen Vereine (SSC, TV Derendingen, SV Unterjesingen) keine entsprechenden zweckgebundenen Rücklagen gebildet, um einen entsprechenden Eigenanteil für eine Sanierung zu finanzieren. Deshalb müssen für diese Plätze die Vollfinanzierungen über einen Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden und vollständig von der Stadt getragen werden.

4. **Vorgehen der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, wie in Vorlage 282/2020 bereits geschildert, vorzugehen.

5. **Lösungsvarianten**

Eine weiterer, zur Vorlage 282/2020 zusätzlicher Ansatz wäre, im Jahr 2021 neben dem Kunstrasenplatz Jahnallee auch den SSC Platz zu sanieren. Hierzu müssten im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 weitere 300.000 Euro vom Gemeinderat beschlossen werden, da der aktuelle HH-Ansatz für 2021 lediglich Sanierungsmittel i.H.v. 300.000 Euro für einen Platz vorsehen.

Darüber hinaus sieht die Bauverwaltung vor dem Hintergrund der für 2021 anvisierten Bauvorhaben keine Möglichkeit, die Sanierung von 2 Kunstrasenplätzen im kommenden Jahr durchzuführen. Sollte für 2021 die Sanierung von 2 KRP beschlossen werden, müsste ein anderes Projekt in das Jahr 2022 geschoben werden.

6. **Klimarelevanz**

Siehe Vorlage 282/2020